

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 94.

Montag, 26. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalt 1 Mark 70 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Erlöschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Hindolehbestande des Gutsbesizers Max Burkhart in Glaubitz Nr. 12.

Der Ort Glaubitz und der Ortsteil Sageritz werden aus dem Sperrbezirk ausgeschlossen und der genannte Ortsteil sowie die unmittelbar daran gelegenen Grundstücke von Glaubitz in das Beobachtungsgebiet übergeführt. Der Sperrbezirk von Glaubitz verbleibt weiterhin Sperrbezirk.

Großenhain, den 24. April 1915.

907 e E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bei dem Fortschreiten der Vegetation nimmt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft Veranlassung, vor der Beschädigung von Bäumen durch Abbrechen von Zweigen und Ästen, sowie vor dem unbefugten Betreten von Aedern und Wiesen zu warnen und an das Publikum die Bitte zu richten, etwaigen Ausschreitungen in dieser Richtung nach Kräften entgegenzutreten, insbesondere auch den bestellten Aufsichtorganen und Hütern die wünschenswerten Unterstützung zu leisten.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Beschädigung von Bäumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen usw., soweit nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, nach §§ 7, 15, 16 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft wird, sowie das unbefugte Betreten von Gärten und Weinbergen oder von Wiesen und bestellten Aedern vor besonderer Erlaubnis oder solcher Keder, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einleitigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, nach § 368^a des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht ist.

Großenhain, am 24. April 1915.

1075 a E.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Minderbemittelten zur Versorgung mit Kartoffeln im Bezirke der Stadt Riesa betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Rgl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 21. April 1915 (abgedruckt in Nr. 93 des Riesaer Tageblattes vom 24. April 1915) ordnen wir hiermit folgendes an:

Die Anmeldungen der versorgungsberechtigten Gemeindeglieder werden entgegengenommen im Sitzungssaale des Rathhauses (erstes Obergesch.) am 27.—30. d. M. von nachmittags 2—7 Uhr, und zwar haben zu erscheinen die Vertreter der Haushaltungen und die sonstigen versorgungsberechtigten alleinstehenden Personen, deren Familiennamen beginnen mit den Buchstaben

A bis G, am Dienstag, den 27. April 1915	nachm. von 2 bis 7 Uhr.
H „ M. „ Mittwoch, „ 28. „ „	
N „ R. „ Donnerstag, „ 29. „ „	
S „ Z. „ Freitag, „ 30. „ „	

Versorgungsberechtigt ist nur die minderbemittelte Bevölkerung. Dazu sind nach der Verordnung des Rgl. Ministeriums des Innern vom 15. April 1915 zu rechnen:

a. Alle Mitglieder eines Haushalts, in welchem das Gesamteinkommen der erwerbs-

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 26. April 1915.

Während noch am Sonnabend über Schneefälle und tiefe Temperaturen, die in verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes ausbrachen, berichtet werden mußte, war der gestrige Sonntag durch das schönste Frühlingswetter ausgezeichnet. Groß war dabei die Zahl der Spaziergänger, die sich an den grünenden Fluren erlusteten und von den wärmenden Sonnenstrahlen umschmeichelt ließen. Wie draußen in Feld und Wald, geht es nun auch in den Gärten und in unseren Anlagen vorwärts. Die Beete schmücken bereits viele Frühlingsblumen und von den Herkräutern ist es besonders die Forsythie, die mit ihren weithin leuchtenden gelben Blütensternen die Einfahrt des Frühlings kündigt.

Die Vorschriften über die Kartoffelversorgung der minderbemittelten Bevölkerung sind vielfach falsch verstanden worden. Insbesondere glaubt man aus ihnen entnehmen zu können, daß die ländliche Bevölkerung anders behandelt werden sollte, als die Industriebevölkerung, und daß die letztere dadurch benachteiligt sei. Diese Annahme stützt sich darauf, daß nach den für die Enteignung gegebenen Vorschriften dem Landwirt 40—50 Pfund Kartoffeln, für den Kopf und Monat gerechnet, befreit werden sollen, während ein weit niedrigerer Betrag für den Bedarf der Minderbemittelten durch die Kommunalverbände sicherzustellen ist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die ganze Regelung der Kartoffelfrage keineswegs auf gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Kartoffelvorräte hinausläuft. Die Kartoffeln sollen im wesentlichen, wie bisher, im freien Verkehr bleiben, nur ist den Kommunalverbänden auferlegt worden, einen gewissen Kartoffelvorrat anzufammeln, der ausschließlich der minderbemittelten Bevölkerung und zwar zu einem Vorzugspreis, vorbehalten sein soll, um sie, die in besonderer Weise auf den Kartoffelverbrauch angewiesen ist, vor Not zu schützen. Es ist nun offenbar, daß eine solche Fürsorgemaßregel sich in gewissen Grenzen halten muß. Nur der dringende Bedarf ist auf diese Weise sicherzustellen. Dies durchzuführen, bedeutet eine gewaltige und schwerzulösende Aufgabe. Ihre Lösung wird aber jedenfalls den Erfolg haben, daß in den großen Städten und in den Industriebezirken für die minderbemittelte Bevölkerung wenigstens dauernd die notwendigen Vorräte vorhanden sein werden. Da aber, wie gesagt, im übrigen der Kartoffelhandel innerhalb des Bezirkes

des Kommunalverbandes freibleiben wird und die Verbände, sobald sie die erforderlichen Vorräte angeammelt haben, kaum noch Veranlassung finden werden, den Verkehr mit Kartoffeln weiter zu regeln, so bedeutet die sicher gestellten Vorräte gar keinen Höchstmaß des Verbrauches, und es wäre daher unbillig, wenn man den Produzenten, die von der Enteignung betroffen werden, nicht verhältnismäßig reichlich Kartoffeln belassen würde. Es kommt noch hinzu, daß nach der Bundesratsverordnung bestehende Vorräte über Kartoffelverfügungen auch weiterhin zu erfüllen sind. Hiernach erhalten aber landwirtschaftliche Arbeiter, die nach ihren Dienstverträgen zum Teil sehr große Kartoffelmengen zu beanspruchen haben, diese auch in Zukunft weiter. Es würde in bäuerlichen Kreise wohl mit Recht beanstandet werden, wenn man dem, der selbst die Kartoffeln erbaute hat, gegenüber solchen Arbeitern einen wesentlich niedrigeren Satz für den eigenen Verbrauch vorschreiben wollte. Für diese Verhältnisse mußte daher eine gewisse Gleichmäßigkeit angestrebt werden. Es ist eben eine ganz andere Frage, welche Mengen im Wege der Fürsorge der Kommunalverbände sicherzustellen werden müssen und welche Mengen dem einzelnen Landwirt bei der Enteignung zu belassen sind. Das Wesentliche ist, daß für den notwendigen Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung ein bedeutender Vorrat unter allen Umständen sicherzustellen wird. Es darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die ergriffenen Maßnahmen genügen, um dieses Ziel zu erreichen.

Warnung an Italienerreisende Die italienische Regierung führt in letzter Zeit das von ihr erlassene Ausfuhrverbot für gemünztes Gold und Silber auf strengste durch. Reisende, die im Besitz sind, die italienischen Grenzen zu überschreiten und bei denen sich auch nur geringe Gold- oder Silberbestände vorfinden, werden ausnahmslos verhaftet und zu empfindlichen Freiheits- und Geldstrafen verurteilt. Das Gesetz wird nach solchen Münzen genau durchsucht und auch Leibesvisitationen gehören nicht zu den Seltenheiten. Daher ist allen aus Italien Abreisenden dringend zu raten, vor Verlassen der Grenzen alles Gold und Silber in italienisches oder anderes Papiergeld umzuwechseln.

Den laut gewordenen Klagen über mangelnde oder unzureichende Futtermittel kann zum Teil abgeholfen werden, wenn von den Viehhältern der richtige Weg eingeschlagen wird. Es hat keinen Zweck, die Bezugserleichterung der deutschen Landwirtschaft in Berlin in Vorkriegszeit zu beklagen, da diese nur an Kommunalverbände und die vom Reichsfiskus bestimmten Stellen lie-

feren darf. Die Viehhalter sollen sich daher nur direkt an ihre Kommunalverbände wenden und dafür sorgen, daß diese den für ihr ganzes Gebiet erforderlichen Bedarf von der Bezugsvereinigung anfordern. Melassefutter kann in großen Mengen sofort geliefert werden. Der von der Regierung dafür festgesetzte Preis ist nur etwa halb so hoch wie der Preis der Auslandsmelasse. Auch unweigerlicher Futter ist reichlich vorhanden. Die Verteilung von zuckerhaltigen Futtermitteln wird im größten Umfange beschleunigt.

Um den Gemeinden die ihnen durch die Bundesratsverordnungen vom 25. Januar und 25. Februar dieses Jahres auferlegte Ansammlung von Fleisch-Dauerwaren nach vor Eintritt der wärmeren Jahreszeit in dem erforderlichen Umfange zu ermöglichen, soll eine dem dringenden Bedarf entsprechende Menge von Schweinen auf die Landkreise umgelegt und von der Zentralverkaufsgesellschaft in Berlin für die Gemeinden aufgekauft werden. Die Uebernahmepreise bestimmen sich nach den Enteignungspreisen der Verordnung vom 25. Februar ds. Js. zuzüglich fester Zuschläge, die nach Gewichtsklassen abgestuft sind für die unteren Klassen höher bemessen sind wie für die oberen. Die Schweinepreise stehen sich deshalb bei der freihändigen Abgabe der Schweine in dem Umlegungsverfahren günstiger, als wenn sie sich durch ihre etwaige Verigerung einer Enteignung der Schweine zu den geringeren Enteignungspreisen ausziehen. Bei der Umlegung werden die einzelnen Kreise nach dem Verhältnis der vorhandenen Schweinebestände herangezogen, und zwar in geringerem Maße in den Gebieten, in denen eine besondere Gefährdung der Kartoffelvorräte durch deren Verfütterung an Schweine nicht zu befürchten ist. Es kommen nur Schweine im Lebendgewicht von 120 bis 200 Pfund in Frage. Ferner dürfen solche Schweine nicht in Anspruch genommen werden, deren Enteignung nach der Ausführungsanweisung zu den erwähnten Verordnungen abgelehnt werden kann. Hiernach sind die Besitzer von der Abgabe ihrer Schweine an die Zentralverkaufsgesellschaft befreit: 1. Soweit die Schweine als Zuchtstiere oder Zuchtstauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind, 2. soweit die Schweine Zuchtstiere angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind, 3. soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfes des Besitzers und seiner Haushaltungsangehörigen erforderlich und bestimmt sind, 4. soweit der Besitzer der Schweine nachweisbar in der Lage ist, sie mit Stoffen zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen

aktigen Personen unter Berücksichtigung der durch Einziehung zum Steuerdienst und Arbeitslosigkeit eingetretenen Einkommensverminderung 1909 M. jährlich nicht übersteigt. Das Einkommen von Untermietern ist nicht einzurechnen.

b. Alleinstehende Personen, welche nicht in einem Haushalt mit höherem Gesamteinkommen als 1900 M. verköstigt werden und deren eigenes Einkommen 1400 M. nicht übersteigt.

Nicht zu berücksichtigen sind die Leiter landwirtschaftlicher Betriebe mit ihrem Hausstand und den Personen, die von ihnen als Naturalberechtigten oder als Lohn Speisekartoffeln zu beanspruchen haben.

Die Anmeldungen können nur entgegengenommen werden von erwachsenen Personen (Haushaltungsvorstände, Ehefrauen). Diese haben die Staatssteuereinkommenzettel für das Jahr 1915 sämtlicher in Frage kommenden Mitglieder eines Haushaltes vorzulegen. Auch sind über die Höhe des schon vorhandenen Kartoffelvorrates genaue, wahrheitsgemäße Angaben zu erstatten.

Wer bei der Anmeldung falsche Angaben macht, insbesondere den Besitz eines Vorrats oder das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Lieferung von Kartoffeln verschweigt, wird nach § 19 der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. April 1915.

Laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 20. April 1915 erhalten Kinder unter 1 Jahre von heute an wöchentlich 1 Pfund Brot oder eine dementsprechende Menge von Weizenbrot, Zwieback oder Mehl. Diejenigen hiesigen Einwohner, die Kinder unter 1 Jahre haben, werden aufgefordert, dies bis Mittwoch, den 28. April im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, zu melden und die Brotmarken in Empfang zu nehmen. Die Brotausweiskarte ist zum Zwecke der Aenderung mit vorzulegen.

Gröbba, am 26. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Versorgung der Minderbemittelten mit Kartoffeln.

Diejenigen hiesigen Einwohner, die auf Grund der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 21. April 1915 Anspruch auf Versorgung mit Kartoffeln erheben wollen, werden hiermit aufgefordert, dies bis spätestens zum 29. April 1915 im hiesigen Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, anzumelden.

Hierbei ist der Nachweis über die Höhe des Einkommens durch Vorlegung der Steuerzettel zu führen. Weiter ist die Höhe des bereits im Haushalt vorhandenen oder für diesen zur Verfügung stehenden Kartoffelvorrates in kg anzugeben.

Gröbba, am 26. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Werdorf.

Morgen Dienstag, den 27. April, nachmittags 2 Uhr gelangt das Fleisch eines jungen Kindes, Pfund 40 Pfg., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.